

Merkblatt "Todesfall in der Familie"

Vielleicht stehen Sie unter dem Schock des plötzlichen Verlustes eines lieben Angehörigen oder sind nach einer langen Sterbebegleitung müde. Gerade in dieser schwierigen Situation müssen die Hinterbliebenen innert kurzer Zeit viel erledigen. Entscheide, die in dieser Zeit zu erledigen sind, haben zum Teil erhebliche Konsequenzen. Dieses Merkblatt kann Ihnen in dieser Situation helfen.

Vor der Bestattung

Arzt/Sarg

Zu Hause gestorben:

- Arzt verständigen
- Gemeindegemeinschaft verständigen
- Sargschreiner/Bestattungsinstitut verständigen (Sargauswahl, Sargschmuck, Transport)
- Angehörige verständigen
- Allenfalls Arbeitgeber und Versicherung benachrichtigen

Im Heim / Spital gestorben:

- Das Heimpersonal / Spitalpersonal organisiert alles Nötige

Zivilstandsamt

Zu Hause gestorben:

- Anzeige des Todesfall beim Zivilstandsamt derjenigen Gemeinde, in welcher der Tod eingetreten ist (innert 2Tagen). Folgende Unterlagen sind mitzunehmen:
 - Todesbescheinigung des Arztes
 - Familienbüchlein

Im Heim / Spital gestorben:

- Die Heimverwaltung / Spitalverwaltung organisiert alles Nötige

Friedhofvorsteheramt

- Ort der Bestattung / Religion
- Bestattungsart (Normalfall ist die Urnenbestattung):
 - a) Erdbestattung: Erdgrab
 - b) Urnenbestattung: Urnengrab, Urnenwand, Beisetzung der Urne in ein bestehendes Grab (Achtung: Urnenbeisetzung in bestehendes Grab nur während 10 Jahren möglich)
- Ablauf der Bestattung (Abdankung mit oder ohne Sarg, Vorauskremation, nachträgliche Urnenbeisetzung etc.)
- Öffentliche oder stille Beisetzung / Publikation
- Termin von Abdankung und ev. Urnenbeisetzung in Absprache mit dem Pfarramt (Mo – Sa. Von 09.00 – 15.00 Uhr, nicht an Sonn- und Feiertagen) festlegen
- Aufbahrungsort des/der Verstorbenen / Transporte / Kremation
- Grabbeschriftung (abklären, ob durch die Gemeinde erledigt wird)
- Finanzielle Belange / Leistungen der Gemeindeverwaltung
- Traueradresse

Anmerkung:

allenfalls Sterbeverfügung / Bestattungswünsche des/der Verstorbenen beachten!!

Pfarramt

- Termin Abdankung und ev. Urnenbeisetzung in Absprache mit dem Friedhofvorsteheramt
- Gestaltung der Abdankungsfeier (Zeiten, Ablauf, Lebenslauf, Lieder, Kollekte, Umrahmung, Gedächtnis, Blumenschmuck, Mitteilungen an Trauergemeinde)
- Ev. Termin und Gestaltung der Urnenbeisetzung besprechen

Anmerkung:

Falls der/die Verstorbene/r aus der Kirche ausgetreten ist, wird eine Bestattung durch die Politische Gemeinde garantiert. Kirchliche und pastorale Begleitung muss mit dem entsprechenden Pfarramt abgesprochen werden und hat möglicherweise finanzielle Folgen.

Diverses

- Terminabsprache unter den Angehörigen
- Traueranzeige bei Zeitungen aufgeben (*Adressen siehe Seite 3*)
- Trauerkarten drucken lassen und an Verwandte und Bekannte versenden
- Saalreservation für Traueressen (ev. Einladungen den Trauerkarten beilegen)
- Blumen für Grab, Sargbouquet, Kränze
- Finanzielle Vorbereitung / Trinkgelder
- Ev. Trauerkleider
- Post umleiten

Nach der Bestattung

Allgemeines

- Danksagungen versenden und ev. Inserat in der Zeitung (Kosten abklären)
- Spendenverdankung / allenfalls Überweisung des Spendenbetrages
- Kündigung der Wohnung / Räumung und Reinigung der Wohnung
- Kündigung des Telefons und ev. Rückgabe des gemieteten Apparates
- Kündigung der Versicherungen: Auto, Hausrat, Haftpflicht, Lebensversicherung, Krankenkasse, usw.
- Meldung an AHV und Pensionskasse

Finanzielles

- Berechtigung für Zugriff auf Bankkonto regeln / Zahlungen erledigen
- Falls eine Sterbeversicherungen vorhanden ist: sofort mit der Agentur Kontakt aufnehmen
- Zahlungen erledigen
- Erbschaftsangelegenheiten (Testament, Inventar, Erbbescheinigung) mit dem Notariat abklären
Achtung: Wenn ein Testament vorhanden ist, muss dies auf dem Notariat amtlich eröffnet werden.
- Wenn der / die Verstorbene/r minderjährige Kinder hinterlässt, schaltet sich automatisch die Vormundschaftsbehörde ein.
- Allenfalls Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer (Spezialformular).

Grab

- Grabbepflanzung organisieren (Angehörige, Gärtner, Legat bei Gärtner, Kirchenvorsteherschaft, Grabfonds)
- Grabstein bei einem Bildhauer in Auftrag geben (siehe Seite 3)
Die Kosten für ein Grabmal betragen ca. Fr. 3'000.- bis 4'000.-.
Das Grabmal darf frühestens 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden..

Kontakt zu Zeitungen / Druckerei

- **Allg.Anzeiger Altnau**
Fam. Trionfini, Kaffeegasse 3, 8595 Altnau
Tel: 071 / 695 18 13 (Öffnungszeiten: Mo-Fr. 07.00 – 12.00 / 13.30 – 17.00)
→Inserate, Drucksachen, Couverts...
- **Thurgauer Zeitung**
Zelgstrasse 1, 8280 Kreuzlingen
Tel: 071 / 686 52 82 / Fax: 071 / 688 13 32
→Trauerkarten über das Wochenende nicht möglich
- **Thurgauer Tagblatt**
Sonnenstrasse 4 / 6
Tel: 071/ 677 15 88 / Fax: 071 / 677 15 85
→Inserate, Drucksachen...

Vorschriften für die Gestaltung der Grabdenkmale

Aufstellen nur mit Bewilligung der entsprechenden Kirchenvorsteherschaft. Gesuch im Doppel durch den Grabmal – Lieferanten an den zuständigen Kirchenpräsidenten unter Beilage eines Planes im Massstab 1 : 10, Angaben betreffend Material und Bearbeitung sowie Art der Beschriftung.

Die Detailvorschriften für Grabdenkmale (Formen, Material, Ausführung, usw.) sind im FRIEDHOFREGLEMENT der beiden Kirchgemeinden geregelt.

Das Aufstellen durch den Grabmal – Lieferanten ist mit dem Altnauer Gemeindeangestellten frühzeitig abzusprechen und darf (ausgenommen bei Urnengräbern) frühestens 9 Monate nach der Beisetzung erfolgen. Dieser Termin wird hinausgeschoben, wenn das Nachbargrab noch nicht besetzt ist.

Beschädigte, schiefe, lockere oder umgestürzte Grabdenkmale sind durch die Hinterbliebenen oder auf deren Kosten instand zu stellen.

- Massvorschriften für Grabdenkmale
Folgende Masse dürfen nicht über-, resp. Unterschreiten:

	Max. Höhe resp. Länge	Max. Breite	Max Dicke
Gräber für Erdbestattungen: - Stehende Denkmale - Liegeplatten	110 cm*	60 cm	13 cm
	60 cm	45 cm	10 cm
Gräber für Kinder: - Stehende Denkmale - Liegeplatten	80 cm*	40 cm	10 cm
	50 cm	40 cm	5 cm
Urnengräber: - Stehende Denkmale - Liegeplatten	90 cm	50 cm	12 cm
	50 cm	45 cm	10 cm

*Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen, schlanken Stellen sowie stehenden Denkmalen mit stark abgedachten, stark geschweiften oder rundem Kopf max.10cm überschritten werden. Kreuze dürfen die max. Breite überdies um 5cm überschreiten. Die aufgeführten Minimaldicken gelten nur für Denkmale in Naturstein.

- Ruhezeit: Diese beträgt auf den beiden Friedhöfen in Altnau mindestens 20 Jahre für Kinder- und Erwachsenengräber. Danach wird eine allfällige Räumung von Grabfeldern öffentlich publiziert.
- Grundlagen: Diesem Merkblatt inkl. Beilage liegen folgende rechtskräftigen Reglemente zugrunde:
 - Bestattungsreglement der Politischen Gemeinde Altnau
 - Friedhofreglement der Evang. und Kath. Kirchgemeinde Altnau